



Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Laßnitzhöhe vom 13.12.2023,
Zahl 120-3/Parkraumbewirtschaftung/2023, mit welcher bei zentrumsnahen PKW-
Abstellflächen eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 180 min - gebührenfrei
– verfügt wird.**

Gemäß den §§ 25, 43 Abs. 1 lit. b und 94 d Zif. 1b und 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr.50/2012, sowie §§ 40, 41, 45 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl 15/2012 idgF., wird verordnet

§ 1

Bezeichnung der verordneten Bereiche

Für folgende PKW-Abstellflächen wird eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 180 Minuten – gebührenfrei – im Zeitraum an Werktagen, Montag bis Freitag, 08:00 – 18:00 – verfügt:

1. Parkplatz Hauptplatz (Gemeindezentrum), Hauptstraße 23, Gst. 1599 und 1408, KG 63250
2. Tiefgarage Gemeinde-Pfarr-Zentrum (GPZ), Gst. 245/27, KG 63250
3. Parkdeck, 2.UG, Hauptstraße 23 (Gemeindezentrum), Gst. 1599, KG 63250
4. Parkplatz Apotheke, Gst 1550, KG 63250
5. Parkplatz am Grundstück 1551, EZ 457, KG 63250
6. Parkplatz Kapellenstraße Nordseite, Gst. 189/4 und 1247/12, KG 63250

§ 2

Aufhebung bestehender Kurzparkzonenverordnungen

Mit der Verordnung GZ 120-3/Parkraumbewirtschaftung/2023 werden alle bestehenden Verordnungen in Bereichen gem. §1 Zif. 3. – Zif. 5 behoben und sind somit gegenstandslos.

§ 3

Zeitraum der verordneten Kurzparkzone

Die Kurzparkzone für den lt. § 1 bestimmten Bereich gilt für folgenden Zeitraum:

An Werktagen - Montag bis Freitag von 08 Uhr bis 18 Uhr.

§ 4

Parkscheibe

Gemäß § 25 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 hat der Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges in nach § 1 festgelegten Kurzparkzonen bei Beginn des Parkvorganges eine Parkscheibe laut



Kurzparkzonenüberwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, i.d. g.F., am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

§ 5 Ausnahmen

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Kurzparkzone gelten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960; idgF.
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960; idgF.
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zu Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind.
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960, idgF. befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind.
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten. (Das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen, sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge)
- h) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 i.d.g.F. in der Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei der Berechtigungsnachweis zur Kontrolle hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss.
- i) Elektrofahrzeuge, die an den ausgewiesenen E-Ladestationen ihr Fahrzeug laden.
- j) Reservierte Stellplätze, die am der Rückseite des Abstellplatzes entsprechend gekennzeichnet werden
- k) Fahrzeuge mit entsprechender Kennzeichnung

§ 6 Bestellung von Aufsichtsorganen

Zur Überwachung der Kurzparkzonen kann die Marktgemeinde Laßnitzhöhe in Übereinstimmung mit dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz 2006, §7 - §9, i.d.g.F. Aufsichtsorgane bestellen.

§ 7 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO bestraft.

§ 8 Gebühren

Die vorzuschreibenden Gebühren kann die Marktgemeinde Laßnitzhöhe in Übereinstimmung mit dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz 2006, §1 - §4, i.d.g.F. festlegen.

Die Kurzparkzonen gem. §1 sind gebührenfrei.

Für Dauerparker wird am Parkplatz Kapellenstraße mit entsprechender Kennzeichnung der Fahrzeuge eine Monatsgebühr von € 30,- vorgeschrieben.



§ 9

Aufstellen von Verkehrszeichen

Die gemäß § 1 verordneten Kurzparkzonen werden durch Aufstellen des Vorschriftszeichens gemäß § 52 Zif. 13 d der Straßenverkehrsordnung 1960 „Kurzparkzone“ mit Zusatztafel – Parkdauer 180 Minuten – gebührenfrei – gekennzeichnet. Die Vorschriftszeichen sind bei der Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes anzubringen.

§ 10

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft bzw. mit deren Entfernung außer Kraft. Des Weiteren treten alle Verkehrsbeschränkungen, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Bernhard Liebmann

angeschlagen am: 14.12.2023
abgenommen am: